

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n (Lichtspielgewerbe),
Prof. L a n g h a m m e r (Kunst u. Literatur),
Reichstagsabgeordneter
S t e i n k o p f (Volkswohlfahrt),
Pfarrer A b r a m o s y k (") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Rex Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Der Flug zum Glück „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersahien :

für Beschwerdeführer Fräulein von Blume.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äus-
serte sich die Vertreterin der Beschwerdeführerin zur Sache.
Sie erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten ein-
verstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
6. Oktober 1924 - Nr. 9092 - wird aufgehoben:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen
nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt IV nach Titel 9 : der Ringkampf zweier
Männer in einer Gaststube.

Länge 22 m.

Nach Titel 13 und 14 : der Ringkampf zweier
Männer von dem Augenblick an, wo der eine ein Ge-
fäß nach dem andern wirft, bis einer der Kämpfen-
den durch zwei hinsueellende Männer überwältigt und
gefesselt wird (die Fesselung darf gezeigt werden).
Der

Der Gefesselte wird alsdann an einem Tau über einen Deckenbalken hochgezogen und schwebt mit einem Knebel im Mund in der Luft.

Die schneeblinde Maud wird an dem Gefesselten vorbeigeführt und vor seinen Augen geküsst (Geseigt werden darf wie Maud und ihr Begleiter den Raum verlassen).

Länge 30,2 m.

Nach Titel 16,19 und 20 der Mann (Bumpers) kehrt in den Raum, in dem der Gefesselte hängt, zurück und setzt die Hütte durch Umwerfen einer Petroleumlampe in Brand. Der Gefesselte sucht mit den Füßen an einem Querbalken hochzukommen. Schliesslich gelingt ihm das und er befreit sich (nach Titel 19). Der Verbrecher (Bumpers) betritt einen anderen Raum, in dem ein Mann gefesselt auf einem Bett liegt, und steckt auch diesen Raum in Brand. Der Gefesselte liegt, von den Flammen bedroht am Boden und sucht sich zu befreien. (Das Bild erscheint zweimal). - (Geseigt werden darf, wie der Mann, der vorher an dem Balken hing, in das Haus stürzt und die Fesseln des Gefangenen durchschneidet (nach Titel 20

Länge 21,2 m.

In Akt V nach Titel 19 : ein Mann im Handgemenge mit einem zweiten. Der eine (Bumpers) zieht ein Messer und ist in Begriff, es dem unter ihm Liegenden in den Hals zu stossen, als ihn die Kugel eines Indianers trifft (geseigt werden darf wie der Getroffene über dem Bedrohten tot zusammenbricht.)

Länge 3,8 m.

Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Helston kehrt aus dem Kriege zurück und findet das ihm von seinem Vater überkommene Bergwerk in den Händen eines Verbrechers Bumpers. Bumpers überfällt Helston und hält ihn als Gefangenen. Durch Vermittlung eines Indianers setzt Helston seine in Quebec befindliche Schwester Maud in Kenntnis. Maud gelangt nach dem grössten Pöhllichkeiten im Flugzeug Deans in die Nähe des Bergwerks. Im Schneesturm werden Maud und Dean getrennt. Dean findet die Behausung Bumpers. Er wird von diesem überwältigt und an einen Pfahl gebunden. Die Hütte, in der er sich befindet, wird ebenso wie diejenige, in der Helston gefesselt liegt, von der Bande in Brand gesteckt. Im letzten Augenblick befreit ein Indianermdohen beide.

Auch Maud, die schneblind geworden ist, gerät in die Hände Bumpers, der die Blinde gewaltsam in einem Schlitten zur Missionsstation entführt, um sich mit ihr trauen zu lassen. Als der Geistliche die Frauung verweigert, schiesst Bumpers auf ihn. Schliesslich wird Maud durch ihren Bruder und Dean aus den Händen Bumpers gerettet.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Vorentscheidung verletzt § 1 Abs. 2 Satz 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, wonach Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teils der dargestellten Vorgänge zutreffen, z u s u l a s s e n sind, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfstelle übergeben werden. Das ist vorliegend der Fall. Die Prüfstelle stellt selbst fest, dass Akt II und III in der Hauptsache Fliegeraufnahmen und Landschaften darstellen. Da in diesen Akten sich nichts findet, was ein Verbot gemäss § 1 Abs. 2 rechtfertigt

fertigt

fertigt, durften diese Teile von der Prüf stelle nicht verboten werden.

In den übrigen Akten des Bildstreifens glaubte die Oberprüfstelle mit Ausschnitten auskommen zu können. Sie hat daher nur die im Urteilstenor näher bezeichneten Teile wegen ihrer verrohenden Wirkung verboten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S. 1032 -

Beglaubigt :



Regierungsinspektor.